



Beschlussvorlage

Drucksache VL-208/2022

- öffentlich -

Manuela Klein
Sachbearbeiter/In, Az

IV/4

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	07.11.2022	43	vorberatend
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt u. Stadtentwicklung	22.11.2022	9	vorberatend
Stadtverordnetenversamm- lung	24.11.2022	9	beschließend

Bezeichnung: **Bauleitplanung der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Breidenstein; Abwägungs- und Offenlagebeschluss**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 - Bebauungsplan
- (2) Anlage 2 - Abwägungsdokument
- (3) Anlage 3 - Begründung
- (4) Anlage 4 - Umweltbericht
- (5) Anlage 4a - verkürzte Artenschutzrechtliche Prüfung
- (6) Anlage 4b - Artenschutz
- (7) Anlage 5 - Schalltechnisches Gutachten
- (8) Anlage 6 - Schmutzfrachtberechnung

SACH- UND RECHTSLAGE:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biedenkopf hat in Ihrer Sitzung am 11.05.2017 (VL-66/2017) gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Elsbachstraße“ der Stadt Biedenkopf – Stadtteil Breidenstein, 3. Änderung und Erweiterung, beschlossen. Träger der Bauleitplanung ist die Firma K+G Wetter GmbH, 35216 Biedenkopf. Beabsichtigt wird die Ausweisung eines Gewerbegebietes, gem. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Biedenkopf sieht für diesen Bereich „Gewerbliche Bauflächen - Planung“ vor.

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 19.07.2021 bis 20.08.2021. Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Planung entsprechend angepasst und die abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise in die Entwurfsplanung eingearbeitet.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Die im Abwägungsdokument aufgeführten Beschlussempfehlungen der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu den eingegangenen Anregungen und Hinweisen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB werden zur Kenntnis genommen und beschlossen.
2. Der überarbeitete Vorentwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung sowie der Umweltbericht und die sich durch die Beschlussempfehlungen ergebenden Änderungen werden als Entwurf gebilligt und deren Offenlage, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, beschlossen.